

Akten in Sachen Stackelberg contra Reinhold Friedrich v. Rennenkampff  
wegen eigenmächtiger Grenzregulierung 1827-1829

No. 5191

Stackelberg Mannrichter Baron F. etc. der Herr v. Rennenkampff zu Pantifer wegen eigenmächtiger Grenzregulierung.

Rennenkampff f. idem.

1647. prod. 20. April 1827

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Nicolay Pawlowitsch, Selbstherrscher aller Reussen etc. etc. etc. Allergnädigster Herr!

Es hat mein Gänznachbar, der Herr v. Rennenkampff von Pantifer sich im verwichenen beykommen laßen, die zwischen seinem ebengenannten Gute und meinem Gute Ottenküll liegende Grenze regulieren und ohne Zuziehung meiner auf selbiger willkührlichen Zustimmungen zu treffen und blos nach seiner einseitigen Ansicht höchst eigenmächtig Duchhaun machen zu lassen. Nachdem ich diese gewalthätige Handlung meines Herrn Nachbars erfahren versuchte ich denselben durch ein freundschaftliches Schreiben auf die Unrechtmäßigkeit seiner Handlung aufmerksam zu machen und ihn auf dem Wege der Güte dahin zu bringen, diesem gesetzwidrigen Schritt zu redcessiren, allem ein in sehr determinirten Tone abgefaßter Brief d. d. Pantifer 16. Januar a. c. war der unerwartete Erfolg meiner gut gemeinten und um auf die Erhaltung der nachbarschaftlichen Eintracht und Ruhe abzweckenden Bestrebung. Ich habe die Ehre, diesen Original Brief hier sub Lit A beizufügen indem aus selbigem das gegenseitige Eingeständniß der verübten Eigenmacht klärlichst hervorgehet und indem ich gegen die auf solche Weise ausgeübte Gewalt meines mehrgenannten Herrn Grenznachbars nicht nur mich feierlichst bewahre, sondern zugleich auch gegen dieses Handlung selbst so wie gegen alle nachtheilige Folgen die derselbe für mich haben könnte desmittelst förmlichst protestire, ergethet meine un-terthänigste Bitte dahin, indem ich flehe

Allergnädigster Herr! Ew. Kaiserlichen Majestät Erlauchte Kaiserlich Ehstländische Gouvernements-Regierung wolle

1. vorstehende meine un-terthänigste Bewahrung und Protestation in Rechten anzunehmen
2. dem Herrn v. Rennenkampff anzubefehlen die zwischen unseren beyderseitigen Gütern durch seine Eigenmacht veranlaßte Grenzverwirrung auf seine alleinige Kosten zu heben und die von diesem Eingriffe zuletzt bestandene Grenze nach Anleitung der über dieselbe aufgenommenen von Seiten Pantifer anerkannte Charte wiederrum herzustellen. In Folge dessen
3. denselben namentlich anzuweisen, meinem Bauern Kubbia Gustav in dem Besitze und der Nutzung seines Heuschlages, welchen Letzterer Herr Gegner als auf seiner Grenze befindlich erachten will, nicht zu surbiren, vielmehr demselben von Seiten dieser Hochlaudirten Behörde dem Posesse in so fern selbiger mit der schon erwähnten auch von Seiten des Gutes Pantifer agnossirten Charte übereinstimmt zu schützen
4. den Herrn v. Rennenkampff für schuldig und verbunden zu erkennen geruhen, sie mir causirten hier sub N3 designirten Kosten, so wie allen den mir durch seine Eigenmächtigkeit zugefügten Schaden, wo von die Designation vorbehältlich, mir in allen Stücken zu ersetzen.

Der ich in tiefster Submission ersterbe als Ew. Kaiserlichen Majestät getreuster Unterthan G. B. Stackelberg

Reval, den 19. April 1827 [...]

Zur Einreichung obiger Schrift, authorisire ich den Herrn [...] Schütz. G. B. Stackelberg.

|                                  | Designatio Expensarum |             |
|----------------------------------|-----------------------|-------------|
| Für Stempelpapier und Copialien  | 4 Rubel               | 50 Copeken  |
| Für Abfassung dieser Schrift     | 25 Rubel              | -           |
| Für das zu erwartende Erkenntniß | 9 Rubel               | 74½ Copeken |
| Salv. futar. et omiss            | 39 Rubel              | 24½ Copeken |

Unterthänigste Anzeige Bewahrung und Bitte für den Mannrichter Baron v. Stackelberg wider den  
Herrn v. Rennenkampff.  
Nebst Original Brief

No. 1647 1827; Pantifer, den 16. Januar 1827

A.

Hochgeschätzter Herr Baron!

Auf Ihre geehrte Zuschrift vom 10. Januar a. c. habe ich nunmehr die Ehre, nach angestellter Nachfrage Ihnen nachstehendes zu melden.

Es ist diesen Herbst sehr zeitig die alte wohlvermarktete Grenze zwischen unseren Gütern von neuem gereinigt worden und zwar nach meiner Charte vom Arm zu Arm. Ich weiß daher nicht welches die willkürlichen Durchhaun in und auf Ihrer Grenze seyn mögen, und welche ferner Beeinträchtigung Sie sich ferner zu verbitten können Ursache haben. Die Veranlassung zu dieser mir unbezweifelt freistehenden Reinigung eines durch die Länge der Zeit vom wachsenden alten Zweig Durchhauns sind aber nachstehendes:

1. Weil unter den Vorwand im Winter die Grenze nicht erkennen zu können die Ottenküllschen Leute häufig staken und Hopfenstangen p. p. aus meinem jungen Walde zu hauen sich bemühen
2. Weil der Bauer Kubbia Gustav unwidersprechlich auf meiner Grenze für sich ein Stück Heuschlag gereinigt, das gehauene Holz abgeführt auch schon angefangen einen Zaun darum zu ziehen, welche Arbeit aber nicht vollendet, wohl aber jetzt noch sichtbar ist, weil mein Wald und Grenz Aufseher den Unfug nicht gelitten.

Sie sehen also schon aus Obigem, daß das Verbitten mir zukommt, und ersuche ich sie dem benannten Bauern Gustav anzubefehlen den halbfertigen Zaun in statu quo stehen zu lassen, damit wir uns nach abgegangenen Schnee persönlich von der Lage der Sachen überzeugen können, wozu ich Sie bitte, redeunto vere, einen Tag bestimmen zu wollen. Ich bedaure nur daß wir diesen Zeitpunkt abwarten und befremdet es mich jetzt tief im Winter eine solche Beschwerde zu erhalten, da es consequenter gewesen wäre die Sache gleich zu untersuchen behalte mir aber vor den Schuldigen wegen des von Ihnen erwähnten schwer verpönten Eindringens und Verfälschung der Grenzen zur Verantwortung zu bringen.

Möge dieses die letzte Correspondenz der Art zwischen uns gewesen seyn, wie es die erste ist, mit diesem Aufrichtigen Wunsche bitte ich Sie von der Hochachtung überzeugt zu seyn mit der ich stets bin Ihr ergebenster R. F. v. Rennenkampff.

1647, Mundirt. No. 4141

I. J. 1827, den 20. July

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach Vortrag, der Anzeige, Bewahrung und Bitte des Herrn Mannrichters Baron v. Stackelberg wider den Herrn v. Rennenkampff wegen von letzterm eigenmächtig geschehenen Grenzregulirungen zwischen den Gütern Ottenküll und Pantifer

resolvirt: die beglaubte Abschrift beregter Grenze des Herrn v. Rennenkampff zu Pantifer mit der Anweisung zuzusetzen sich binnen 14 Tagen a die insinuavit dieses und zwar bei Vermeidung einer Pän von 10 Rubel hierselbst zu erklären.

4050 [...] 23. September 1827

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Nicolay Pawlowitsch, Selbtherrscher aller Reussen. Allergnädigster Herr!

Zufolge Resolution Einer Erlauchten Kayserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung vom 20. July a. c. sub No. 4141 habe ich wider die von dem Herrn Mannrichter Baron v. Stackelberg genannter Erlauchter Behörde gegen mich eingereichte Anzeige, Bewahrung und Bitte mich folgendermaßen zu erklären.

Seit dem Jahr 1826 ist mein Gut Pantifer von der Hochverordneten Ebstländischen adlichen Creditcasa sequestirt und einem Herrn J. J. Selten in Arende vergeben worden. Von diesem Zeitpunkte an, hat mir weder die Disposition dieses Gutes noch die Ausübung irgendeines erbherrlichen Rechtes, in Beziehung auf dieselbe unter Schutz und Verantwortung oberwähnter Autorität, und erwarte ich hier tempore daß mir die Grenze in völliger Integrität und von allen hin und Angriffen, namentlich klägerischen Herrn Baron v. Stackelbergs befreit und gesichert werde überantwortet werden.

Von dieser Lage der Dinge, die Herrn Klägern ihrer Notorität wegen hätten bekannt seyn sollen, mußte ihn die Antwort auf dessen Schreiben vom 10. Januar 1827 in die klarste Kenntniß setzen indem ich ihm in selbigem anzeigte, wie ich in Abwesenheit des Arrendators selbst dessen [...]schafts Aufsehers, außer Stande sey, ihm die in oberwähnten Schreiben desidrirten Aufschlüsse zu geben. Zu noch mehrerer Verständigung dieser Verhältnisse um völliger Aufrechthaltung guter nachbarliche Vernehmens, erließ ich am 16. Januar a. c. das von Herrn Klägern, unter anzüglicher Beziehung diesem Hohen Foro producirte Schreiben, und ich stelle der Erlauchten Beurtheilung anheim, ob in den anmaßlichen Ausdrücken die der Herr Baron v. Stackelberg in dessen sub [...] hier anliegende Schreiben vom 10. Januar 1827, ich gegen mich erlaubt hat, oder in dem meinigen das Verlangen zu Tage liegt, vorgegebener Irrungen die ich übrigens zu thun sey, sondern daß es demselben gefällt, aus irgend anders woher zu leisten Ursachen feindselig zu verfahren, und eine ungegründete falsche Klage wider mich zu erheben, gehet des deutlichsten daraus hervor, daß er nicht allein seine Klage wider mich, als die in dieser Sache weder der That noch dem Willen nach agirende Person, mithin wider den unrechten Mannrichter, sondern daß er meinen ersten Brief, welcher meine Anbekantschaft mit dem ganzen sogenannten hindrange p. p. ans Licht stellt, in seiner Klage übergangen, und so das wichtigste Aktenstück einem so hohen Foro vorenthalten und verschwiegen, aus welchem selbiges die Unrechtmäßigkeit der Klage gleich bey ihrem Erscheinen hätte ersehen können, daß aber seine Klage, nicht allein wider den unrechten Mann gerichtet, sondern daß selbige auch eine ungegründete fälschlich vorgetragene sey zeigt

1. daß er über ein im Winter stattgefundenes Hauen an der Grenze klagt, da solches sich wie aus meinem Schreiben, und darin vorgeschlagene gemeinschaftliche Untersuchung zu sehen, im Herbst geschehen sey

2. daß er behauptet der Heuschlag des Kuvia Gustav liege ganz in Ottenküllscher Grenze da sich ein Theil desselben unwidersprechlich in die Grenze meines Gutes Pantifer ausgedehnt worden, also die Verunrichtung der Grenze und Eindrang in dieselbe eigentlich und geflissentlich Herrn Kläger selbst zur Last fällt, und daß er

3. meine Erklärung, daß ich den Urheber des verpönten Eindrangs fals es sich so befindet zur Strafe ziehen wolle, gänzlich außer Acht gelassen ohnerachtet doch mein guter Wille, eine Irrung, die ohne meine Schuld und Wissen entstanden, zu beseitigen, so klar aus meinem Schreiben hervor brachten.

Indem ich daher schließlich mich gegen jede gegnerische Behauptung in betreff der Reinheit der Grenze zwischen Pantifer und Ottenküll, als welche ich zwar der Charte, keinesweges aber dem wahren Bestande nach anerkenne, feierlichst verwahre, setze ich, durch widerwärtige Zeitumstände der freien Verwaltung meiner Besizung beraubt, mein Vertrauen in die Obhut gesetzlicher Autoritäten und die Ungesetzlichkeit meiner Gerechtsame und der Grenzen meines Gutes unter den Schutz dieses erlauchten hohen Tribunals und deshalb flehe ich

Allergnädigster Herr! Ew. Kaiserliche Majestät Erlauchte Kaiserliche Ebstländische Gouvernements-Regierung wolle

1. den Herrn Mannrichter Baron v. Stackelberg mit seiner fälschlich gegen mich angebrachten Klage abweisen

2. denselben derjenigen gesetzlichen Beahndung unterwerfen, welche ein solches widerrechtliches Verfahren erheischt

3. den Herrn Mannrichter Baron v. Stackelberg für schuldig und verbunden erkennen die mir causirten, hier sub N3 designirten Kosten zu ersetzen.

Der ich in tiefster Submission ersterbe als Ew. Kaiserlichen Majestät getreuster Unterthan R. F. v. Rennenkampff.

Pantifer, den 17. September 1827.

Selber abgefasst und mundirt.

Akten in Sachen Stackelberg contra Reinhold Friedrich v. Rennenkampff  
wegen eigenmächtiger Grenzregulierung 1827-1829

Lit N3

Designatio Expensarum

|                                 |          |              |
|---------------------------------|----------|--------------|
| Für Stempelpapier und Copialien | 4 Rubel  | 50 Copeken   |
| Abfaßung dieser Schrift         | 25 Rubel | -            |
| das zu erwartende Erkenntniß    | 9 Rubel  | 74½ Copeken  |
| salvo futur [...]               | 39 Rubel | 24 ½ Copeken |

Demandirte Erklärung des Herrn v. Rennenkampff wider den Herrn Mannrichter Baron v. Stackelberg.

Nebst original Brief.

No. 4050 in 1827

Poll, den 10. Januar 1827

Hochgeschätzter Herr Nachbar,

Mit vielen bedauern erfahre ich, daß unserer seit mehreren Jahren bestandener nachbarlicher Frieden, auf eine mir empfindliche Weise gestört worden. Einseitig und willkürlich sind pantiferscher Seits, an und in meiner ottenküllschen Gränze, durchhaun gehauen worden, und wird mir dieses schwer verpönte Verfahren, um so mehr unbegreiflich, da es Ihnen nicht unbekannt seyn kann, daß zwischen unseren Gütern eine vermarkte Gränze, zufolge einer unterschriebenen Charte statt findet.

Indem ich mir jede fernere Beeinträchtigung als Folge dieser willkürlichen Durchhaun ernstlich verbitten muß, bin ich zugleich veranlaßt, sie durch gegenwärtigen Boten um die bestimmte Erklärung zu ersuchen, durch welche Veranlassung, dieses ruhestörende Verfahren statt gefunden hat. Hochachtungsvoll empfiehlt sich Ihr ergebenster Diener G. v. Stackelberg.

4050; Mundirt, den 18. Februar 1828. No. 1017

J. R.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung des Herrn v. Rennenkampff wider den Herrn Mannrichters Baron v. Stackelberg wegen angeblich eigenmächtig geschehenen Grenzregulirungen zwischen den Gütern Ottenküll und Pantifer

resolvirt: die beglaubte Abschrift beregter Erklärung des Baron v. Stackelberg mit der Anweisung zuzufertigen, [...] er hierauf beyzubringen habe, binnen 14 Tagen a die insinuavit und zwar bei Vermeidung einer Pön von 10 Rubel hierselbst zu erklären.

1071 [...] 19. April 1828

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Nicolay Pawlowitsch, Selbstherrscher aller Reussen etc. etc. Allergnädigster Herr!

Wenn der Herr v. Rennenkampff, in seiner auf meine geführte Beschwerde eingereichten, so rubrizierten demandirten Erklärung, sich bestrebt, in Hinsicht der Pantiferscher Seits verübten Eigenmacht, die Schuld auf den Herr J. J. Selten zu wälzen, dem genanntes Gut, von Einer allerhöchst bestätigten Ehstländischen adlichen Credit-Cassa in Arrende gegeben worden, so ist solches ein durchaus vergebliches bemühen, indem dieser temporaire Arrendator, ausser der Einhebung aller Revenüen, keine erbherrlichen Rechte an diesem Gute auszuüben, befugt gewesen, auch namentlich jenen fraglichen Durchhau, wie solches Herr Beklagten auch nicht einmal ausdrücklich zu behaupten wagt, - keinesweges befohlen und ausgeführt hat. Auf jeden Fall, habe ich es in Hinsicht des streitigen Gegenstandes, nicht mit diesem, sondern mit dem Herrn v. Rennenkampff, als Eigenthümer jenes Gutes zu thun, und mithin wohl begründete Ursache gehabt, meine Beschwerde, gegen ihn, und niemand anders, zu richten. –

Da nun derselbe in seiner Erklärung, eben so wie in seinem von mir der Klage beygelegten Briefe; den eigenmächtigen und einseitig auf der Gränze meines Gutes Ottenküll vorgenommenen Durchhau ein-

gesteht, so ist durch solches, sowohl ausser gerichtlich, als durch vor Gericht gethanes Eingeständniß, die wiederrechtliche Handlung des Gegentheils, und hiermit zugleich der Grund meine Klage, nach Art 3 Tit. 22 Lit.1 jur. prov. unzweifelhaft erwiesen, nicht minder das von mir angebrachte petitum, nach den Gesetzen gerechtfertigt 9. April 1828.

Alles übrige was Herr Beklagter in seiner Erklärung noch etwa antragen wollen, gehört offenbar so wenig zur Sache, daß es in Hinsicht dessen, kaum hier einer Erwähnung bedürfte, denn da

1. so viel mir erinnerlich, der von Herrn Beklagten, in dieser Sache, an mich geschriebenen erste Brief, nur das Versprechen enthielt, mir nächstens Auskunft ertheilen zu wollen, welches Versprechen auch, mit dem zweiten producirten Schreiben erstellt worden, so hatte ich weder Veranlassung, noch Verpflichtung zur gerichtlichen Mittheilung dieses ersten Briefes, und kann Herr Beklagter wohl nur mit offenbarem Ungrunde behaupten, daß ich diesem hohen Foro absichtlich ein so höchst wichtiges Actenstück, wie er meint, vorenthalten hätte. Demnächst kommt es wohl

2. hier nicht darauf an, ob der gegenseits vorgenommene widerrechtliche Durchhau, im Spätherbst, oder im Winter geschehen, und kann man von mir die Angaben der Zeit um so weniger genau erwarten, als mir wie schon erwähnt eine Anzeige bey dem Beginnen jener gesetzwidrigen Handlung gemacht worden ist. Ich hab ferner

3. in meiner Klage keinesweges behauptet, daß der Heuschlag des Cubia Gustav ganz in Ottenküllscher Gränze liege, sondern nur gebeten, meinen Bauern Cubia Gustav in dem Besitze und der Nutzung seines Heuschlages, welchen letzterer Herr Gegner als auf seiner Gränze befindlich erachten will, nicht zu turbiren, vielmehr demselben von Seiten dieser hochlaudirten Behörde in dem Possess, in so fern selbiger mir der schon erwähnten von Seiten des Gutes Pantifer agnoscirten Charta übereinstimmt, zu stützen. – das ich

4. die gegenseitige, mir in einem Privatschreiben gethane Erklärung, er wolle den Urheber des verpönten Eindranges zur Strafe ziehen, gänzlich ausser Acht gelassen haben soll, wäre wohl sehr natürlich, und kann mir vermutlicher Weise hierüber kein Vorwurf gemacht werden, indem ein so anbestimmtes Versprechen, unter den obwaltenden Umständen, auch mehr abhalten durfte, zu meiner Sicherheit gerichtliche Bewahrung, wegen der gegenseits an meinen Gränzen verübten Gewalt zeitig einzulegen, und um gesetzliche Abhülfe zu bitten, um so weniger als ich nicht annehme könne, daß zwar verpönter Eindrang, ausser Herrn Beklagten selbst meine anderen Ursachen gehabt haben möge.

Diesem allen nach, wird meine Beschwerde, sich aus der Erklärung des Herrn Beklagten selbst vollkommen gerechtfertigt haben, und ist daher eben so wenig zu entnehmen, wie derselbe nicht nur mich mit der Klage abzuweisen, sondern auch in den Kostenersatz zu condemnieren bitten wollen, während er doch selbst eines Theils, das von mir eingeklagte factum vollkommen eingesteht und andern Theils in Hinsicht der Kosten, nicht einmal angeben kann, daß ausser dem verbrauchten Stempelpapier dergleichen gehabt, denn die von ihm einreichte Schrift, ist seiner eigenen Erklärung nach, von ihm selbst verfaßt und mundirt, und hat ihm daher keine Unkosten verursacht.

Ich kann allein Obigem zufolge, mit Übergehung dessen was nicht zur Sache gehört, mich unabweichtlich auf den Inhalt meiner eingereichten Klage beziehen, und unter nochmaligen generellen Widersprüche alles dessen, was gegenseits angebracht werden wollen, mein petitum wiederholen, indem ich flehe

Allergnädigster Herr! Ew. Kaiserlichen Majestät Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung, wolle in Beziehung auf mein bereits angebrachtes ohnfehlbares binnen vier Wochen die Gränze zwischen Ottenküll und Pantifer nach der agnoscirten Charte wiederum zu restituiren

2. den mir durch den widergesetzlichen Durchhau verursachten Schaden am Walde, nach Hakenrichterlicher taxation, binnen Ordnungsfrist zu ersetzen.

3. die mir muthwillige causirten Kosten zu denen ich in Beziehung auf die früheren Designation an noch 25 Rubel Banco Assignation angebe, zu erstatten.

Der ich unter nochmaliger Bewahrung aller Rechte in tiefster Submission ersterbe als Ew. Kaiserlichen Majestät getreuster Unterthan G. v. Stackelberg.

Reval, den 9. April 1828

Zur Einreichung obigen memorials, autorisire ich hiermittelst von Herrn Commissarius Fisci C. A. Rinne. G. v. Stackelberg.

1071

Mundirt, den 26. April 1828; No. 2518

J. R.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung des Mannrichters und Ritters Gustav Baron v. Stackelberg wider Herrn v. Rennenkampff wegen angeblich von letzterem geschehenen Grenzregulierungen zwischen den Gütern Ottenküll und Pantifer

resolvirt: beregtes Memorial die beglaubte Abschrift genannten Herrn v. Rennenkampff mit der Anweisung zuzufertigen, binnen 14 Tagen a die insinuavit dieser und zwar bei Vermeidung einer Pön von 10 Rubel hierselbst [...] zu verfahren.

Über den Empfang obiger Resolution ist am 30. April 1828 von dem Herrn Commissarius Fisci Rinne quittirt worden.

Vortrag der Acten.

Mundirt, den 30. April 1829. No. 4079

J. R.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung nachdem die Gouvernements-Regierung den Vortrag der Acten in Sachen des Herrn Mannrichters Baron v. Stackelberg, als Besitzer des Gutes Ottenküll, wider Herrn v. Rennenkampff, als Besitzer des Gutes Pantifer, gefunden daß das supplicatische Gegen-Memorial noch nicht eingegangen ist, ungeachtet die, die Anweisung dazu enthaltende Resolution bereits unterm 20. April sub No. 2518 ausgefertigt worden

resolvirt: Da belehre des in der [...] gehalten werdenden Quittungsbuchs gedachter Resolution vom 20. April vorigen Jahres dem Herrn Commissarius Fisci Rinne, als Beauftragten des supplicantischen Herrn Mannrichters Baron v. Stackelberg zur Insinuation an den Herrn Supplicanten am 30. April vorigen Jahres eingehändigt und von demselben über den Empfang quittirt worden. Herr Supplicant aber bis hierzu weder den Positionsschein des Herrn Supplicanten eingebracht noch auf dem Fortgang der Sache agirt hat, es ist demselben die Anweisung zu ertheilen, die Sache zu betreiben.

1483 [...] 3. May 1829

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Nicolay Pawlowitsch, Selbstherrscher von ganz Rußland. Allergnädigster Herr!

Durch die unter dem 30. m. pr. sub No. 4019 erlassene Resolution dieser Hochlaudirten Behörde erfahre ich mit Befremden daß eben die an den Herrn v. Rennenkampff geschehene Indination der in vorliegender Sache unter dem 26. April sub No. 2518 gefällten Resolution kein Beweis sich in den Acten vorfinden solle. Obgleich ich mich nun mit Bestimmtheit erinnern zu können glaube, daß ich jene Resolution, die mir mein Beauftragter Geschäftsführer gleich nach dem Empfange aufs Land gesendet, dem Herrn v. Rennenkampff durch den Herrn Hakenrichter districtus habe sofort insunuiiren lassen und obzwar ich bis jetzt in der festen Überzeugung gewesen, daß der Insinuationsschein von mir anhero gesandt und in Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung sey eingeliefert worden, so ist es demnach ein möglicher Fall, daß bey meiner damals vorbereiteten Abreise ins Ausland ein Versehen bey Absendung dieses Scheins vorgefallen, oder selbiger auf eine jetzt sicher zu erklärende Weise verloren gegangen oder verlegt worden sey. – Ich habe hierüber freylich ein ganzes Jahr an Zeit verlieren müssen; um aber diesen Schaden einigermaßen wieder einzuheben ergehe meine unterthänigste Bitte dahin, indem ich flehe:

Allergnädigster Herr! Ew. Kaiserlichen Majestät Erlauchte Ehstländischen Gouvernements-Regierung wolle die oberwähnte Resolution vom 26. April a. p. No. 2518 dem Herrn v. Rennenkampff unter Vorlegung eines kurzen präclusivischen Termins zum etwannigen Verfahren auf mein am 9. April a. p. eingereichtes Memorial und zwar durch den Herrn Hakenrichter Districtus nochmals directe insinuiiren zu lassen huldreichst geruhen, indem ich durch Erfahrung belehre, zu befürchten habe, daß mir die Insinuation vom Gegentheile wieder erschwert und noch mehr Zeit verloren werden könnte.

Der ich in der Hoffnung meiner baldigen geneigten Bittgewährung ersterbe in tiefster Submission als Ew. Kaiserlichen Majestät getreuster Unterthan G. B. v. Stackelberg

mundirt von [...]. Ich autorisire den Herrn Commissarius Fisci Rinne, zur Einreichung. Stackelberg.

Unterthänigstes Gesuch für den Mannrichter und Ritter Baron v. Stackelberg wider den Herrn v. Rennenkampff.

1483. Mundirt, den 10. May 1829; No. 4981. No. 4982

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach Vortrag des Gesuchs des Herrn Mannrichters Baron und Ritters v. Stackelberg, in Betreff des in Sachen seiner wider den Herrn v. Rennenkampff zu Pantifer Herr Supplicat mittelst Resolution der Gouvernements-Regierung vom 28. April vorigen Jahres No. 2518 vom Gegenmorial-Verfahren angewiesen worden, aber solches noch nicht hierselbst beigebracht hat –

resolvirt: Da Herr Supplicat anführt das er die erwähnte Resolution durch den Hakenrichter dem Herrn Supplicanten gegen Quittung, habe insinuiren lassen, letztere ihm aber auf eine unbekannte Weise verloren gegangen sey; so ist auf die zum [...] angebrachte Bittgesuch desselben dem Herrn Supplicaten beglaubigte Abschrift des Memorials nochmals zuzufertigen und der Weisung, sein Verfahren darauf binnen 14 Tagen bei 10 Rubel, Pön hierselbst beyzubringen

2. an den Landwierschen Herrn Hakenrichter

Die Gouvernements-Regierung trägt obigem Herrn Hakenrichter auf, beifolgendes Couvert No. 4981, dem Herrn v. Rennenkampff zu Pantifer gegen Empfangsschein insinuiren zu lassen und letzteren bei Bericht anhero einzusenden.

068 [...] 26 Juny 1829

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Nicolay Pawlowitsch, Selbstherrscher aller Rußen etc. etc. etc. Allernädigster Herr!

Daß meines Gegners wider mich eingereichte Anzeige, Gewahrung und Bitte völlig ungegründet, kann keinen Zweifel unterworfen seyn denn

1. ist das Factum selbst, worauf er seine Beschwerde gründet, durchaus unerwiesen: es ist unerwiesen, daß die Grenze zwischen Pantifer und Ottenküll eigenmächtiger Weise reguliert, daß willkürliche Bestimmungen getroffen, und daß willkürlich durchhauen gemacht worden, kurz, es ist unerwiesen, daß überhaupt eine Grenzverwirrung hervorgebracht, und dadurch Herr Supplicat in seinen Rechten beeinträchtigt worden.

Aus meinem, dem gegenseitigen Gesuch beygelegten Briefe geht eine solche Beeinträchtigung keinesweges hervor. sonder in demselben habe ich nichts wider gesagt, als daß mir eine unbezweifelt freystehende Reinigung eines verwachsenen alten Grenzdurchjaues vorgenommen worden und warum solches geschehen, deßgleichen. daß es nicht befremden so spät von dem Herrn Gegner eine Beschwerde zu erhalten, indem es consequenter gewesen wäre, den Grund derselben sogleich zu untersuchen, und daß es mir vorbehalten, den Schuldigen (verstehet sich, wenn sich ein solcher finden sollte) zur Verantwortung zu ziehen. Unbegreiflich ist es, wie Herr Gegner aus diesem Briefe ein Geständniß, daß das angebliche Factum der Grenzverwirrung und der Beeinträchtigung sich wirklich ereignet, hat herleiten können. Eben sowenig findet sich in meiner Erklärung ein solches Geständniß, im Gegentheile liegt in den daselbst von mir gebrauchten Worten, ungegründete, solche Klage ein directer Widerspruch gegen meines Gegners Behauptungen.

Angenommen aber, es hätte die Facta, deren Herr Supplicat erwähnt wirklich sich ereignet, angenommen, es wäre durch Gewalt und Eindrang dem Herrn Supplicanten, und wie er angibt seinen Bauern Kubja Gustav ein Schaden zugefügt worden, so bin ich es doch nicht, dem er dieserhalb anlangen kann. Er selbst gibt zu daß ich seit dem April des Jahres 1826 nicht die Disposition des Gutes Pantifer mehr habe, ich konnte also im Winter 1827, wo die angebliche Eigenmacht verübt seyn soll davon keinen Theil haben, wie ich denn auch wirklich niemals irgend einen Auftrag der Art ertheilt, oder auch nur die Absicht gehabt, einen solchen zu ertheilen. Wenn ich gleich noch Eigenthümer des mehr gedachten Gutes bin, so folgt daraus noch keinesweges, daß ich für alles, was auf dem Gute Nachtheil, des Herrn Supplicanten geschehen seyn sollte, nur der verantwortlich seye dem das Gut obrigkeitlich

Akten in Sachen Stackelberg contra Reinhold Friedrich v. Rennenkampff  
wegen eigenmächtiger Grenzregulierung 1827-1829

eingewiesen worden. Unrecht hat Herr Gegner wenn er behauptet, der Arrendator eines Gutes habe ausser der Einhebung der Revenüen keine erbherrliche Rechte an dem Gute, denn gerade mit dieser Einhebung sind Rechte verbunden, ohne welche er die Revenüen nicht einheben kann, namentlich das Recht bei den Bauern, den Gehorsam zu fordern etc.

Wie dem auch sey, so viel ist aus gemacht, ich habe damals kein Dispositionsrecht an dem erwähnten Gute gehabt, habe auch weder den Bauern noch sonst jemandem den Auftrag gegeben, das aus zu führen was Herr Supplicant zum Gegenstand seiner Beschwerde macht. Ist es geschehen, so kann und darf er daher mich nicht belangen, und ich wiederhole es, er mag an die etwa Schuldigen sich halten.

Indem ich schließlich noch generell und speciell den gegenseitigen ungegründeten Behauptungen widerspreche, insbesondere aber auch der Behauptung, daß ich keine Kosten und Versäumnisse bey dieser Sache gehabt, und keinen Ersatz derselben zu fordern berechtigt sey, geht meine unterthänigste Bitte dahin:

Allergnädigster Herr! Ew. Kaiserliche Majestät Erlauchte Ehstländische Gouvernements-Regierung wolle geruhen, dahin zu erkennen daß Herr Kläger mit seiner wider mich erhobenen Beschwerde für immer ab- und zur Ruhe zu verwiesen sey, und daß er verbunden mir außer dem bereits designirten Kosten, auch noch die neu verursachten mit 50 Rubel Banco Assignation also überhaupt 85 Rubel 74 172 Copeken Kosten zu ersetzen.

Ich ersterbe in tieffer Erfurcht Ew. Kaiserlichen Majestät getreuster Unterthan Reinhold Friedrich v. Rennenkampff.

Pantifer, den 16. Juny 1829

Zur Einreichung obigen Gegenmemorials autorisire ich hiermittelst den Herrn Oberlandgerichts Advokaten G. Koehler R. v. Rennenkampff

Unterthänigstes Gegenmemorial für Reinhold Friedrich v. Rennenkampff wider den Herrn Baron und Ritter v. Stackelberg.

2068, 1961

1647

Der Mannrichter v. Stackelberg klagt wider den Herrn v. Rennenkampff zu Pantifer unterm 20. April 1827 das Letzterer im vergangenen Winter die zwischen Pantifer und Ottenküll liegende Grenze reguliren und ohne Zuziehung des Klägers auf selbiger willkührliche Bestimmungen getroffen und eigenmächtig Durchhauen machen laßen. Producirt einen Brief des Beklagten, woraus die verübte Eigenmacht hervorgehen soll. Protestirt weder alle ihm hieraus erwachsen könnenden rechtlichen Folgen und bittet

[... ...] die eigenmächtige Grenzverirrung auf seiner [...] Kosten zu heben, [...] ihre Grenzeingriffe zu legt [... ...] nach übereinstimmung der Charte [...] herzustellen [...] dem Ottenküllschen Bauern Kuba Gustav in den Beschlage und der Benutzung seiner Heuschläge welchen letzten Herr Gegner als auf seiner Grenze befindlich erachten will nicht zu turbieren, vielmehr denselben mit der auf der Pantifer agnoscirten Charte übereinstimmt zu schätzen und wird Herrn v. Rennenkampff in die designirten Kosten von 39 Rubel 29½ Copeken zu ertheilen.

4050

Beklagter erklärt sich dahin

Seit 1826 sei sein Gut Pantifer von der Credit-Cassa sequestirt und Herr Selten in Arrende gegeben worden. Von dieser Zeit an habe ihm weder die Disposition des Gutes, noch die Ausübung seiner erbherrlich Rechtes zugestanden und hiervon habe er Kläger in Kenntniss gesetzt. Durch sein Schreiben vor 10 Jahren 1827 in welchen er angezeigt auser Stande zu sein die verlangten Aufschlüsse zu geben? Zur Erhaltung des [... ...] haben derselbe von vor 16 Jahren geschriebenen Brief erlaßen, das erste Schreiben haben Kläger nicht erreicht und das so eine Klage nicht allein wieder den unrechten Mann gerichtete sondern auch selbst und ungegründet sey zeige:

1. daß er über eine im Winter stets [...] Haun und an der Gegenklage, [...] solches sich im Herbste geschehen sey.

2. daß er behaupte der Heuschlag des Kubjas Gustav liege ganz in Ottenküllschen Grenzen, [...] doch ein Theil desselben unwidersprüchlich in Pantifers Grenze ausgedehnt worden, also [...] Verunrichtung der Grenze und Eindrang Kläger an selbst zur Last falle daß er

3. seiner Erklärung daß er von Urheber des [...] Eindrange selbst und sich so befinde, zur Strafe ziehen wolle, zugleich auser Acht gelaßen ohnerachtet doch sein guter Wille eine [...] die ohne seine Schuld und Wißen entstanden zu bestätigen so klar aus seinen Briefen heranlangte.

Indem dieselbe schließlich gegen jeden gegnerische Behauptung in betreff der Reinheit der Grenze zwischen Pantifer und Ottenküll welche er zwar der Chartre, keineswegs aber der [...] anerkannt – sich erwies bittet er

a. den Herrn von Stackelberg mir seiner fälschlich gegen ihn angebrachten Klage abzuweisen

b. demselben die gesetzliche Bedeutung [...] und solches widergesetzliches Verfahren erheischen und

3. ihn in den zu 39 Rubel 24  $\frac{1}{4}$  Copeken [...] designirten Kosten zu condemniren

1071 Memorial.

2068 Gegenmemorial

68. 61

Unter Zufertigung der Klage und Erklärung [...] des Memorials und Schlußverfahrens eine beglaubte Abschrift den Herrn Hakenrichter districtus zu beauftragen, nach Atestirung der von beiden Seiten aufzuführenden von dieser Sache Kenntniß habenden Zeugen, eine genaue Untersuchung darüber anzustellen

a. Ob und welcher gestalt von Seiten des Gutes Pantifer der zwischen diesem Gute und Ottenküll befindliche Gehwege im Winter oder Herbst 1826 regulirt, ob solches ohne Zuziehung des Klägers bewerkstelligt und welcher Bestimmungen hierbey getroffen, insbesondere aber ob noch auf wessen Anordnung ein Durchhau auf ob auf Pantifer oder Ottenküllscher Grenze vorgenommen worden.

b. Welcher Turbation vom Ottenküllsche Bauer Kubia Gustav in dem Besitze und der Benutzung seiner Heuschläge hierbey zugefügt noch ob demselben vorher seit welcher Zeit und wie lange in dem ungestörten Besitze und der Benutzung dieser Heuschläge sich befinden, ingleichen ob besagter Heuschlag ganz in Ottenküll oder zum Theile in Pantiferscher Grenze belegen sey ,so wie

c. in Betreff der übrigens auf den angeblichen Eindrang von Seiten Pantifer bezug habenden in dem gegenseits zu Eingeben enthaltenden Umstände wird aber das Resultat deßen unter Einsendung des Untersuchungs-Protocoli ausführlich zu beweisen.

No. 2088; Mundirt. No. 14305. No. 14306

Im Jahre 1829, den 22. November

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung auf die von Herrn Mannrichter Gustav Baron v. Stackelberg wider Herrn v. Rennenkampff übergebenen Anzeige, Bewahrung und Bitte wegen willkürlich geschehenen Durchhauens an der Ottenküll und Pantiferschen Grenze und des von beiden Theilen in ihren gewechselten Satzschriften angetragen und gebeten worden

resolvirt: demnach aus acti hervorgeht, daß Pantiferscher Seits die Verweigerung einer alten Grenz-durchhaus ohne Hinziehung Supplicantischen Herrn Barons v. Stackelberg des Besitzers aus Ottenküll und zwar wider Herrn Supplicanten in seine zu den Acten gebrachten Schreiben vom 16. Januar 1827 angeführt, nach seiner Chartre von [...] zu [...] – wirklich geschehen ist, es aber auch den Rechten und Landes[...]seits unzulässig ist, dergleichen [...] der Grenzen wegen der dabei restirenden [... ...], diesseitig zu bewerkstelligen, als hat Herr Supplicant hinlänglich Befugniß zur Beschwerde gehabt, besonders den Supplicantischer Seits ein Stück der Besitzlichen Heuschlages der Ottenküllschen Bauern p. p. Kubjas Gustav zu Folge dieser Erinnerung der Grenze in Anspruch genommen werden wollen, Wogegen die von Herrn Supplicats unerwiesene [...], als ob jene willkürliche Handlung von dem Arrendator [...] unter der Verwaltung der Credit-Casse stehende unter Pantifer geschehen sey und der [...] gehöre, kineswegs [...] die ihm als Erbherrn hätte obgelegen, einen solchen Eingriff in die

Akten in Sachen Stackelberg contra Reinhold Friedrich v. Rennenkampff  
wegen eigenmächtiger Grenzregulierung 1827-1829

Rechte [... ..] zu [...], nicht aber [...] Grund zu genehmigen noch wegen zu vertheidigen, und dadurch die [...] dieser Handlung auf sich selbst ziehen.

Solchem allen nach Herrn Supplicanten mir den [...]recht dieser seiner Beschwerde zu erweisen den Bauern Kubjas Gustav auf keine Weises bis zum ausgemachten Sache – dem Ersatz der in Anspruch genommene Stück Heuschlags zu [...] auch in dem Vorbehalt seine Rechtsame an den Arrendator seines Gutes Pantifer zu weisen ist, zu 25 Rubel geneigtsten Kosten binnen 6 Wochen zu ersetzen, noch namentlich dem [...] alle seine Rechte [...] des beym Durchhaun angeblich erlitten Schadens vorzubehalten sind. Übrigens ist beyden Theilen zur Handlung künftiger [... ..], in bevorstehenden Jahren die anstehenden [...] oder schuldrichterlich nach Vorschrift der Gesetze zu vergeben.

1961 [...] 15. Juny 1829 No. 329

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung von dem Hakenrichter in Landwierland. Bericht.

Infolge des Befehls Einer Erlauchten Kaiserlichen Gouvernements-Regierung d. d. 10. May curr sub No. 4982 hab ich dem Herrn v. Rennenkampff zu Pantifer des Couvert sub No. 4981 zugestellt und gebe mir die Ehre den Insinuationsschein hierbeiliegend einzusenden.

Pastfer den 10. Juny 1829 [...]

No. 1961 in 1829

Hierdurch bescheinige daß ich die Resolution seiner Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung nebst Beylage d. d. 10. May a. c. sub No. 4981 am 10. Juny nach einer Abwesenheit von einigen Wochen, vor mir gefunden und erhalten habe.

Pantifer, den 10. Juny 1829. R. v. Rennenkampff.